

KOSTENSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 5. November 2022

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Kostensatzung beschlossen:

Präambel

Diese Kostensatzung regelt die Zahlung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Erstattungen von Auslagen an Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Organe der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, für die Mitglieder und die vorsitzenden und die sie stellvertretenden Personen der Ausschüsse der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie für andere Personen, soweit sie im Auftrage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass nicht in dieser Satzung vorgesehene Entschädigungen und Vergütungen an Personen für im Zusammenhang mit der Arbeit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern stehende Leistungen gezahlt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Vorstands

Der Präsident, die Vizepräsidenten und das Vorstandsmitglied, das für die Haushaltsbelange der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (Schatzmeister) zuständig ist, erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zum Ende des jeweils laufenden Monats:

- Präsidentin / Präsident	1.000,00 EUR
- Vizepräsidentin / Vizepräsident	500,00 EUR
- Schatzmeisterin / Schatzmeister	500,00 EUR.

§ 3 Reisekosten und andere Auslagen

(1) Belegte und nachgewiesene Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- a) Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 0,15 EUR pro Kilometer gezahlt.

- b) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse, erstattet. Auch die Kosten der BahnCard werden ersetzt, wenn der Kauf und ihre Benutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher sind.
- c) Taxikosten werden in der tatsächlichen Höhe erstattet.

(2) Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwände richtet sich nach den geltenden Pauschalen des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Übernachtungsgeld wird bei Nachweis in der tatsächlichen Höhe erstattet. Ohne belegmäßigen Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 EUR gezahlt.

(4) Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Porto, Garagen- und Parkplatznutzung, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

(5) Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

§ 4 Vergütung der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung ihrer Aufwände und Nebenkosten erhalten die vorsitzende oder die sie stellvertretende Person

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| - des Eintragungsausschusses | 500,00 EUR/Sitzung |
| - des Ehrenausschusses | 500,00 EUR/Fall |
| - des Schlichtungsausschusses | 500,00 EUR/Fall. |

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind sowohl Vor- als auch Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten abgegolten. Soweit diese Vergütungen bei den Empfängern zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.

(3) In besonderen Fällen können von Absatz 1 abweichende Vergütungssätze vereinbart werden.

§ 5 Vergütung der Prüfungskommission

(1) Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten für die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Absatz 6 ArchInG M-V für bis zu drei zu prüfenden Personen:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| - die vorsitzende Person | 1.000,00 EUR |
| - jedes weitere Mitglied | 500,00 EUR. |

Für jede weitere zu prüfende Person erhalten:

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| - die vorsitzende Person | zuzüglich 200,00 EUR |
| - jedes weitere Mitglied | zuzüglich 100,00 EUR. |

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 (Inkrafttreten)

Die am 12. November 2011 beschlossene Kostensatzung, die am 15. November 2014 beschlossene Erste Änderung der Kostensatzung, die am 12. November 2016 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung sowie die am 5. November 2022 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Kostensatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 12/2011 S. 32, 1/2015 S. 27, 12/2016 S. 36 und 12/2022 S. 30. Die Kostensatzung, die Erste Änderung der Kostensatzung und die Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung traten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Kostensatzung am 01.01.2023 in Kraft.

Christoph Meyn
Präsident